Die staatsrechtliche Bedeutung von Kommissionen und Ausschüssen unmittelbarer Staatsorgane.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg.

Vorgelegt von
Siegfried Middelhaufe,
Reg.-Ref. aus Barmen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Marburg 1922.

Fast alle unmittelbaren Staatsorgane setzen zur Erledigung ihrer Angelegenheiten Kommissionen und Ausschüsse ein. Die Kommissionen bezwecken eine vertrauliche Aussprache, die ermöglichen eine sachliche Beratung. Ihre verschiedene staatsrechtliche Bedeutung und Entwickelungsfähigkeit hängt von mancherlei Umständen ab: ob sie in Parlamenten oder anderen Staatsorganen bestellt werden; ob sie sich in einer starren oder biegsamen Verfassung befinden; ob in einem Staatswesen mit monarchisch-autokratischer, konstitutioneller oder parlamentarischer Form; ob sie dem französischen Abteilungssystem entlehnt oder nach dem System der Arbeitsgemeinschaft von den Engländern übernommen sind; ob sie nach der regierenden oder regierten Seite hin eingestellt sind; endlich ob sie gesetzgeberisch oder auf dem Gebiete der Verwaltung oder Rechtsprechung tätig werden.

K. und A. solch verschiedener Art und mit verschieden starken Funktionen ausgerüstet kommen zur Darstellung:

Der Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten gemäß Art. 8 R. V. 71 und der Untersuchungsausschuß nach Art. 82 der Pr. Verf. Urk. waren machtlose und entwicklungsunfähige Gebilde, ersterer wegen der Vormachtstellung des Königs von Preußen als gleichzeitigen Inhabers der Deutschen Kaiserkrone in der äußeren Politik, letzterer wegen der Unfähigkeit, Zeugen eidlich vernehmen und unmittelbar mit untergeordneten Behörden und Privatpersonen verkehren zu dürfen. Beide A. besaßen deshalb keine staatsrechtliche Bedeutung.

Die K. und A. der Parlamente gehen entweder auf das französische Abteilungssystem oder das englische System der Arbeitsgemeinschaft zurück. Beiden liegt der Gedanke zu Grunde, die Bildung und Zusammensetzung der K. und A. möglichst unparteiisch zu gestalten.

Außer in Frankreich und Belgien war das Abteilungssystem auch in den Geschäftsordnungen deutscher Parlamente vorgesehen. Von geringen Ausnahmen abgesehen galt es formell bis zur Revolution; in Wahrheit wurde aber mit dem Erstarken der Parteien das englische System gehandhabt. Die Zusammensetzung der Abteilungen, — ob sie, wie in Frankreich, nach dem System Tamisier oder, wie in Deutschland, durch das Los erfolgte, — war immer dem Zufall überlassen. Ebenso zufällig zusammengesetzt waren auch die durch sie gewählten K. und A., falls sich die Wahl der K. und A.-Mitglieder auf Angehörige einer einzelnen Abteilung beschränken mußte. Dieser Beschränkungszwang bestand in keinem deutschen Parlament. Hier konnte deshalb — trotz entgegenstehender G. O.-Vorschriften — das englische System der Arbeitsgemeinschaft Eingang finden. Dieses ist beweglicher und trägt eher den veränderten Verhältnissen Rechnung.

Das englische Parlament kennt folgende Arten von K. u. A.:

1. Das Committee of the whole house. (Hausausschuß.)
2. Die Standings C.'s.
3. Die Select C.'s.
4. Die Sessional C.'s.

Die Verhandlungen des englischen Parlaments sind gerichtlich formell. Die Verhandlungsweise des C. of the whole house besitzt eine größere Elastizität. Das Plenum wird aber nicht

entlastet. Deshalb sind Standing C. s. eingesetzt worden, deren Zahl sich anfangs auf 2 belief, später auf höchstens 4 erweitert wurde. Diese Ausschüsse waren zu groß, um die ständig wachsenden parlamentarischen Arbeiten erledigen zu können. So setzte man Select C. s. ein und baute sie weiter aus. Aus diesen zur Erledigung einzelner Fragen eingesetzten S. C. s. entwickelten sich die Sessional C. s. Letztere erledigen Public und Privat Bills. Die bedeutendsten dieser C.'s. sind das C. of selection, das unserm Aeltestenrat entspricht und das C. of Public Accounts, welches, unserm Hauptausschuß entsprechend, die Staatsfinanzen beaufsichtigt und dadurch eine verwaltende Tätigkeit ausübt.

England ist das Musterland staatsrechtlicher Verhältnisse; seine staatlichen Einrichtungen werden vielfach nachgeahmt. Auch sein C.-System ist oft von anderen Staaten übernommen worden, zum Teil mechanisch, zum Teil unter Anpassung an die besonders gelagerten Verhältnisse.

Den größten Einfluß besitzen die K. und A. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Sie haben hier den Charakter von kollegial-organisierten, selbständigen Ministerien; auch verfassungsschaffend sind sie hervorgetreten.

In der Schweiz übt das Volk durch Volksentscheid und Wahl die meisten Staatsfunktionen selbst aus. Die repräsentative Körperschaft und deren K. und A. haben deshalb auch nur geringe staatsrechtliche Bedeutung.

Das englische System der Arbeitsgemeinschaft kommt in Deutschland im Aeltestenrat zum Ausdruck. Dieser handhabte im alten Reich anfangs nur die G. O. Mit dem Erstarken des parlamentarischen Einflusses hob sich auch seine Bedeutung. Seine im neuen Reich erweiterten Befugnisse sind durch G. O. oder Gesetz geregelt. Aehnlich den englischen Select und Sessional C. s. werden hier Sonder- und stehende K. und A. eingesetzt.

Durch K. und A. ist eine parlamentarische Reform angebahnt. Einmal wird bei dem Erlaß von Notverordnungen, der parlamentarischen Sicherheit wegen, ein A. herangezogen; ferner wird die Zuständigkeit der K. und A. gegenüber früher bei der Erledigung von Uranträgen erheblich erweitert.

Um diesen Aufgaben gewachsen zu sein, bedarf das K. und A.-Wesen einer Umgestaltung. Der Endzweck ist der, die K. und

A. so zu gestalten, daß sie das Plenum vollständig ersetzen können; dies wird angestrebt durch die Forderungen der Vertraulichkeit und Hebung der Selbständigkeit.

Das moderne Kabinett ist der parlamentarische Ausschuß nach der regierenden Seite hin. Diesen Nachweis bringt vor allem die Entwicklung des englischen Parlaments und Kabinetts. Die englische Kabinett-Einrichtungen haben auch vereinzelte Staaten übernommen.

Bei einer vergleichenden Zusammenfassung der verschiedenartigen parlamentarischen K. und A. in den einzelnen Staaten treten bei dem englischen K. und A.-Wesen folgende Vorzüge hervor: Die fachmännische Zusammensetzung, die verhältnismäßig geringe Zahl, die einheitliche Stellung durch das C. of Public Accounts, das Zusammenwirken mit dem Kabinett.

Außer den Parlamenten bestellen auch andere kollegial zusammengesetzte, unmittelbare Staatsorgane K. und A. Neben dem Reichswirtschaftsrat und dem preußischen Staatsrat kommen vor allem der alte Bundesrat und der heutige Reichsrat in Betracht. Bestellung, Zusammensetzung und Verhandlungstätigkeit dieser K. und A. entspricht im wesentlichen denen der Parlamente.

Mit besonderen Befugnissen ausgestattet sind die Wahlprüfungskommissionen, die Zwischen- und Untersuchungsausschüsse.

Die endgültige Wahlprüfung erfolgt in der Regel durch das Parlament selbst oder das Wahlprüfungsgericht. Die Wahlprüfungskommissionen üben nur die Legitimationsprüfung der Mitglieder aus.

Die Entstehung der Zwischenausschüsse ist staatsrechtlich und praktisch zu begründen. Im einzelnen erstreckt sich ihre Tätigkeit je nach der Struktur der Verfassung, in der sie sich befinden, auf die Gebiete der Gesetzgebung, der allgemeinen und Finanzverwaltung.

Der Einsetzung von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen liegt ein zweifacher Gedanke zu Grunde: Die Untersuchungs-A. sollen ein Gegengewicht gegen einen krassen parlamentarischen Betrieb bilden und der Minderheit die Möglichkeit geben, ihre Interessen ebenfalls wahrzunehmen.

Buchdruckerei Julius Schröder, Kirchhain.